

**Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschulbibliothek  
der Hochschule Bochum  
vom 25.01.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 5 des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18.11.2008 (GV.NRW.S.710) sowie auf Grund § 5 der Dritten Verordnung zur Änderung der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 14. Dezember 2009 (GV. NRW. Ausgabe 2010 Nr. 1 S. 1 bis 14) hat die Hochschule Bochum folgende Gebühren- und Entgeltordnung erlassen:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Leihfristüberschreitung
- § 3 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe
- § 4 Ersatz des Bibliotheksausweises
- § 5 Fernleihe
- § 6 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Kosten
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung sowie der einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen erhoben.
- (3) Die Kosten für sonstige Dienstleistungen, die die Bibliothek auf besondere Anforderung im Rahmen ihres Auftrags und ihrer Möglichkeiten erbringt, und für Auslagen, die der Bibliothek bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen entstehen, werden nach dem entstandenen Aufwand von der Bibliotheksleitung festgelegt, in einer gesonderten Aufstellung bekannt gemacht und erhoben.

**§ 2 Leihfristüberschreitung**

- (1) Die bei Leihfristüberschreitung zu berechnende Gebühr je Medieneinheit wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt:

bis zu 10 Kalendertagen	2,00 €
bis zu 20 Kalendertagen:	5,00 €
bis zu 30 Kalendertagen:	10,00 €
bis zu 40 Kalendertagen:	20,00 €.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2,00 €.

(3) Die Überschreitung der Leihfrist von mehr als 40 Kalendertagen oder die Überschreitung der Frist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums von 10 Kalendertagen gilt als Nichtrückgabe im Sinne von § 3.

### **§ 3 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe**

Bei Nichtrückgabe, Verlust oder Beschädigung von Medien oder Teilen von Medien werden die tatsächlichen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten sowie eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird zuzüglich der Gebühr nach § 2 und neben den Kosten für Reparatur, Ersatz oder dem Wertersatz erhoben und beträgt 25,00 €.

### **§ 4 Ersatz des Bibliotheksausweises**

Für die Zweitausstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Bibliotheksausweises wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

### **§ 5 Fernleihe**

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung und entsprechenden Regelungen der Landesregierung.

### **§ 6 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Kosten**

Entstandene Gebühren können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin / der Leiter der Bibliothek.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Gebühren- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 13. Januar 2010 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 25. Januar 2010.

Bochum, den 26. Januar 2010

Der Präsident  
*gez. Sternberg*  
Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg